

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Landeshauptstadt Hannover

Abl. RBHan. 1982, S. 792
zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2002, Abl. RBHan. 2002, S. 487

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Art. 1 des 8. Gesetzes zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung und der Nds. Landkreisordnung vom 18.2.1982 (Nds. GVBl. S. 53), und des § 8 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.4.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Nds. Abgaben-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 23. September 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover (im folgenden „Stadt“) wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser
 - a) rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder
 - b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlambeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, von dem Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind

Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

- (2) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet wird.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen tatsächlichen Wegfall schriftlich der Stadt anzeigt.
- (2) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

§ 4

Abgabenmaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 1. Januar 1981 | 4,80 DM |
| ab 1. Januar 1982 | 7,20 DM |
| ab 1. Januar 1983 | 9,60 DM |
| ab 1. Januar 1984 | 12,00 DM |
| ab 1. Januar 1985 | 14,40 DM |
| ab 1. Januar 1986 | 16,00 DM |
| ab 1. Januar 1989 | 20 00 DM |
| ab 1. Januar 1991 | 25,00 DM |
| ab 1. Januar 1993 | 30,00 DM |
| ab 1. Januar 1995 | 35,00 DM |
| ab 1. Januar 1997 | 40,00 DM |
| ab 1. Januar 1999 | 45,00 DM |
| ab 1. Januar 2001 | 35,00 DM |
| ab 1. Januar 2002 | 17,90 € |

im Jahr.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 6
Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Zuwerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9
Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.